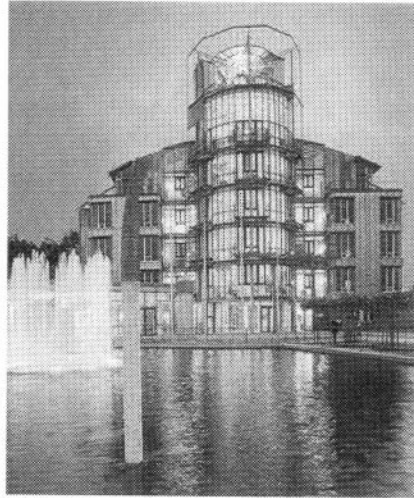


# kaarst\*



## Textliche Festsetzungen

### B-Plan Nr. 2 – 2. Änderung - Büttgen -

<b>Nr.</b>	2
<b>Bezeichnung/ Lage zugehörige BauNVO</b>	Ortskern Büttgen – 2. Änderung 1990
<b>Rechtskraft</b>	24. 11. 1994

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Ausschluß der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im WAG-Gebiet (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet (wA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) BauNVO nicht zulässig.

2. Zulässigkeitsregelung von Stellplätzen und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Die nach § 12 Abs. 2 BauNVO zulässigen und nach § 47 BauNVO notwendigen Garagen und Stellplätze sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen nur in Tief- bzw. Kellergaragen zulässig.

3. Ausschluß von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

An den gekennzeichneten Flächen im Plan 2/11 obh. Pflanzgebot. Zu pflanzen sind Bäume und Sträucher wie Esche, Vogelkirsche (Stammumfang 16-18 cm); Hartriegel, Lehdorn, Birke, Feldulme, Vogelbeere (Stammumfang 14 - 16 cm); Hasel, Hartriegel, Platterbuche, rote Heckenkirsche, Traubenkirsche oder Hundrose (Pflanzgröße 100 - 150 cm).